

RHATICOM

MERKBLATT MOBILE-INHOUSE LÖSUNGEN

Spezielle Bedingungen und Allgemeine Konditionen/Informationen

Inhalt & Geltung

Dieses Dokument bildet einen integralen Teil bei Angeboten von Mobile-Inhouse Lösungen der Firma Rhaticom AG sowie der Tochterfirmen (Partelcom AG, Pilacom AG, Lixnet AG), nachfolgend Rhaticom genannt. Es informiert über die speziellen Bedingungen und Konditionen bei der Umsetzung von Mobile-Inhouse Lösungen auf Grund der vertraglichen Zulassung der Rhaticom als Lieferant und Inbetriebsetzer solcher Anlagen. Mit der Beauftragung von Rhaticom (Anbieter/Lieferant) für die Realisation entsprechender Lösungen, anerkennt der Kunde als Käufer die nachfolgenden Bedingungen.

Allgemeine Informationen

- Die GSM/UMTS/LTE Nutzung basiert auf direkten Vertragsverhältnissen (Abonnementsverträge) zwischen den GSM/UMTS/LTE-Nutzern (Abonnenten) und den Betreibern einer entsprechenden Netzinfrastruktur (Provider/Netzprovider).
- Die Provider verfügen über ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht (aktuell bis 2028) für bestimmte Funkfrequenzen über Konzessionen des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) und sind für die Nutzung dieser Frequenzen verantwortlich. Sie können eigenständig über die Gebietsversorgung und die Versorgungstiefe sowie die Verteilung ihrer Frequenzen und Technologien auf Standorte entscheiden und sind verantwortlich für den störungsfreien Betrieb ihrer Versorgungsnetze.
- Mobile-Inhouse Lösungen sind Repeater-Anlagen, bestehend aus Aussenempfangsantenne, Repeater und Inhouseantennen (Netzwerk) für die Verbesserung der GSM/UMTS/LTE Nutzung in Gebäuden oder bestimmten Teilen davon.
- Der Kunde als Käufer einer Mobile-Inhouse Anlage gilt gegenüber dem Provider als Betreiber der Anlage.
- Der Verkauf und die Installation von Verstärkern für den Bau von entsprechenden Mobile-Inhouse Lösungen sind gesetzlich erlaubt. Die Inbetriebsetzung und der Betrieb solcher Anlagen unterliegen gesetzlichen Bestimmungen und Regulativen. Inbetriebnahme und Betrieb derartiger Anlagen unterliegen der Zustimmung und Zulassung durch den entsprechenden Netzprovider. Der Netzprovider kann ausgewählten und qualifizierten Anbietern von Mobile-Inhouse Lösungen vertraglich die Zulassung zum Bau entsprechender Anlagen unter Einhaltung von konkreten Bedingungen übertragen.
- Dieses Dokument informiert über die Verpflichtungen für Betreiber von Mobile-Inhouse Anlagen und erfüllt die Informationspflichten des Anbieters derartiger Anlagen an die Betreiber (Käufer einer Mobile-Inhouse Anlage).
- Der Kunde/Käufer nimmt die speziellen Bedingungen und Konditionen gemäss der nachfolgenden Seite zur Kenntnis und akzeptiert diese im Realisierungsfall mit der Beauftragung von Rhaticom für die Erstellung einer Mobile-Inhouse Versorgung/Anlage.

V1.1

Spezielle Bedingungen und Konditionen für Mobile-Inhouse Anlagen

Der künftige Betreiber (Käufer) nimmt konkret Kenntnis und akzeptiert folgende Punkte:

1. Repeater-Anlagen sind immer direkt abhängig von einer oder mehreren Mutterzellen des entsprechenden Netzes. Laufende Anpassungen am Outdoor-Netz wie Leistungsreduktion, Änderung von Antennentypen oder Antennenausrichtung, Technologiewechsel usw. können jederzeit zu einer abrupten Verschlechterung der Inhouseversorgung führen. Für solche negativen Veränderungen können weder entsprechende Netzbetreiber/Provider noch der Lieferant der Mobile-Inhouse Lösung (Rhäticom) verantwortlich oder haftbar gemacht werden.
2. Durch Repeater-Anlagen von Rhäticom werden die entsprechenden Mutterzellen im Prinzip geografisch erweitert. Dies kann bezüglich Hand Over von der Mutterzelle auf Nachbarzellen zu kurzen Verbindungsunterbrüchen führen.
3. Fügt die vorgesehene/geplante Repeater-Anlage dem Aussennetz durch Abdeckungserweiterung merklichen Mehrverkehr hinzu, kann dies je nach geografischer Position und bestehender Auslastung zu Kapazitätsproblemen führen. Dies betrifft nicht nur die neu versorgten Kunden im Inhouse-Bereich, sondern den ganzen Verkehr der entsprechenden Mutterzelle. Auch wenn Teilnehmer (des Kunden) in diesem Bereich vor der Inbetriebnahme der Anlage bereits ohne Überlast telefonieren konnten, kann dieser Mehrverkehr zu Problemen führen.
4. Rhäticom gewährleistet, dass nur vom Provider und dem Gesetzgeber zugelassenes Material eingesetzt wird.
5. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er als Betreiber der entsprechenden Repeater-Anlage inkl. Antennen und Inhouse-Netzwerk verantwortlich für einen ordnungsgemässen Unterhalt der Anlagen ist. Der Unterhalt der Anlage kann im Rahmen einer Wartungsvereinbarung an Rhäticom übertragen werden.
6. Der Provider kann im Falle von Störungen des Mobile-Verkehrs vom Betreiber ohne jegliche Entschädigungspflicht die sofortige (vorübergehende oder im Extremfall generelle) Ausserbetriebnahme verlangen und für allfälligen Schaden den Betreiber der Mobile-Inhouse Anlage haftbar machen.
7. Anlaufstelle bei Störungen des Mobile-Verkehrs im Bereich der Inhouse-Repeater-Anlage ist in jedem Fall Rhäticom und nicht der/die Netzbetreiber (Provider).
8. Weder Rhäticom noch die Provider übernehmen eine Rückkaufpflicht oder irgendwelche Kosten für den Fall von Netzveränderungen oder anderen Veränderungen, welche Anpassungen nötig machen, die Nutzung verunmöglichen oder überflüssig machen. Rhäticom schliesst jegliche direkte und indirekte Haftung aus, gegenüber dem Käufer und anderen Parteien (z.B. andere Nutzer).
9. Der Käufer ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bewilligungsvorschriften, wie z.B. Baubewilligungen, soweit diese nicht offiziell an Rhäticom übertragen und die Übernahme von Rhäticom schriftlich anerkannt wurden.
10. Der Käufer akzeptiert, dass den/dem Provider(n) technische Daten des Projektes sowie Ortsangaben und Kundendaten für die Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage weitergeleitet werden.
11. Rhäticom setzt Repeater-Anlagen nach aktuellem Stand der Technik ein. Für die vom Käufer eingesetzten Endgeräte und deren Funktionalität übernimmt Rhäticom keine Verantwortung.

Celerina/Chur, Stand 07.10.2021